

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

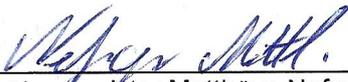
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 21.10.1982 mit ihren bisherigen Nachträgen und tritt mit dem Datum ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Fahrenzhausen, 19.03.2016



1. Schützenmeister Matthäus Nefzger



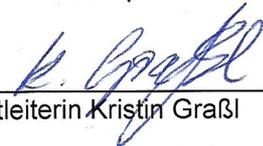
2. Schützenmeister Christian Hermann



Kassier Peter Jeruwein



Schriftführerin Susanne Feller



Sportleiterin Kristin Graßl